

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	3 (1799)
Artikel:	Anzeige von Opfern fürs Vaterland, eingesandt an B. Repräsentant Weber in Luzern, für unsere Vaterlandsvertheidiger unter den 18000 Mann [Fortsetzung]
Autor:	Weber
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542849

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eustor vertheidigt auch das Gutachten, als die Prozeß-Urkosten vermindern, und also dem Armen vortheilhaft.

Jacquier will die Vollmacht der Friedensrichter auf 40 Franken erhöhen. Secretan stimmt für das Gutachten, indem er in den Friedensrichtern eine Art Schiedsrichtern sieht, und in kleinen Prozessen die Kosten sonst sehr leicht die Sache selbst übertreffen. Der erste Theil dieses § wird unverändert angenommen.

Pellegrini will nicht zugeben, daß bestimmte Vergehnungen durch die Friedensrichter entschieden werden. Underwerth gesteht, daß der Ausdruck Räubereien hier nicht zweckmäßig sey, und will daher kleine Schlaghändel in diesem zweiten Theil des ersten § bestimmen. Carrard bemerkt, daß es eigentlich Raufereien heißen sollte, und daß die Commission aus Ferung Räubereien aus dem ersten Gutachten übertragen; er fordert also Annahme des §, unter Vorbehalt von Abfassungs-Verbesserung. Dieser Antrag wird angenommen.

Carrard bemerkt über den dritten Theil dieses §, daß auch bloße Schimpftworte oft zu den wichtigsten Streitigkeiten über Ehre Anlaß geben können, und daß es sehr schwierig ist, in Rücksicht des Grades der Beschimpfung, einen bestimmten Unterschied zu machen, wovon die eine Gattung dem Friedensrichter, die andere dem Distriktsgericht zur Entscheidung zukomme; er will daher den § ganz weglassen. Secretan sieht auch den § für unausführbar an, denn obgleich alle Bürger gleichen Rechtes sind, so sind sie es doch nicht in Rücksicht auf Empfindlichkeit, und ein General kann sich unmöglich mit derselben Ehrenrettung begnügen, welche einen Bauer befriedigt; daher will er nur die Vergleichung über Beschimpfungen den Friedensrichtern überlassen. Underwerth bemerkt, daß, wenn hierüber nichts bestimmt würde, alle Schimpftworte zu Prozessen vor den Distriktsgerichten Anlaß geben, er beharret also auf dem Gutachten, in so fern man nicht gesetzlich festsetzen will, daß die Scheltungen der Ehre eines Bürgers nie nachtheilig werden sollen. Eustor will Scheltungen, auf denen der Fehlende nicht beharret, dem Friedensrichter, die beharrlichen Scheltungen aber den Distriktsgerichten zuweisen. Schlumpf denkt, bei Scheltungen sey kurze Beendigung das Zweckmäßigste; und da wir mehr Bauern als Generale in Helvetien haben, so wäre es nicht gut, wann um dieser wenigen Generale willen, alle Bauern um bloßer Scheltungen willen weitläufige Prozesse haben müßten. Pellegrini will die realen Beschimpfungen den Friedensrichtern, die personalen aber den Distriktsgerichten überweisen. Carrard denkt, die Commission könne nie gewollt haben, alle Verlämmdungen den Friedensrichtern zur Entscheidung übergeben, weil die Ehre das oberste Gut ist, und also der Friedensrichter zum wichtigsten Richter gemacht würde, welches durchaus nicht statt

haben darf; er beharret also auf seinem ersten Antrag, und will nichts hierüber bestimmen, bis wir bestimmte Sittengerichte haben, welche hierzu beauftragt werden sollen. Secretan sieht die Wendung, welche diese Berathung nimmt, für sehr wichtig an, weil sie eine Entscheidung über eigene moralische Gefühle abzugeben scheint. Die Versammlung scheint diesen Gegenstand der Scheltungen leicht behandeln und beenden zu wollen, allein es ist hier um die Ehre zu thun, und um den Werth, den wir glauben, daß das Volk auf die Ehre der Bürger lege; hier sollen wir bedenken, daß wir ein Volk von Ehre vorzustellen haben, und daß aiso der Bürger das Mittel erhalten muß, das was ihm am liebsten ist, sich ganz sichern zu können, und hierzu wollte man nur die Friedensgerichte brauchen? — Nein! niemals werde ich dieses zugeben, und wann dieses bestimmt würde, würde ich immer wieder die Annahme eines solchen Beschlusses begehr; — übrigens stimmt er Carrard bei. Marcacci sieht auch die Ehre als das oberste Gut des Menschen an; allein, anderseits will er nicht aus bloßen Scheltungen die schälesthen Prozesse entstehen lassen, daher fordert er Rückweisung an die Commission, und will nur die Vergleichung an den Friedensrichter weisen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Anzeige von Opfern fürs Vaterland, eingesandt an V. Repräsentant Weber in Luzern, für unsre Vaterlandsverteidiger unter den 18000 Mann.

(Fortsetzung.)

(S. Republ. B. III. St. XL. S. 324.)

31. Ich liebe auch mein Vaterland, und gebe nach meinem Vermögen, h. S. 12. Fr.

32. Ein gutgesunder Bürger achtet weder mutwilliges Gelächter noch elenden Spott, und fährt fort: von einem Bürger aus dem Distrikt Zug; schütt einen Grenadiersäbel.

33. Date, et dabitur vobis: Korherr in Münster, eine goldene Schaumünze auf die Schlacht von Sempach.

34. Zu Beschämung aller deren, so große Salarien beziehen, und noch nichts beigetragen haben: von einem armen Mann. 12 Fr.

35. Bringt ein jeder nach seinem Vermögen dem Vaterland sein Opfer dar, so ist dasselbe gerettet; von einem helv. Bürger. 16 Fr.

36. Von einem Bürger von Luzern. 8 Fr.

37. Der gute Wille bewirkt mehr denn alles Gold, der freiwillige Pfennig aus acht patriotischen Händen gedeihet besser, als der erzwungene Silberling; von einem helvetischen Bürger. 4 Fr.

38. Vom Bezirksgesetz Bözingen. 84 Fr.

39. Von einem Bürger von Arau. 30 Fr.

40. Joh. Friedr. Wydler von Arau. 20 Fr.
 41. Achte Söhne des Vaterlands bieten sich brüderlich die Hände. Gesammelte Beiträge, von denen Bürgern von Brugg durch Munizipalitätspräsident Stäbli. 421 Fr. 10 S.
42. Ein jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth; Friedr. Huber, Graveur in Basel. 64 Fr.
43. Ein Bürger von Solothurn. 4 Fr.
44. Eine Bürgerinn von Luzern giebt ein Medaillon mit dem Bildnisse B. Klaus von der Flue, und eine halbe Dukate.
45. Freiheit ist nicht Gesezlosigkeit, Gleichheit ist: vor dem Gesez gilt kein Ansehen: von einem armen Bürger von Luzern. 8 Fr.
46. Von einem Bürger von Arau. 80 Fr.
47. Von einem Bürger von Luzern. 24 Fr.
48. Vereinigt Schweizer Herz und Hand, und lasst den Feind nicht ein; soll Freiheit uns, soll Vaterland, nicht ewig theuer seyn; von einem Bürger von Luzern 3 Dukaten.
49. Von einem Bürger aus Luzern eine 20fache Luzerner Dukate. 225 Fr.
50. Aufmunterung zum Kampf und Siege für Freiheit; von einem Bürger aus Münster 4 Fr.
51. Gebet, so wird euch gegeben; von B. Hecht Pfarrer in Pfaffnau, eine Anweisung auf die Verwaltungskünste. 16 Fr.
52. B. Thirtauus Dür von Arau. 32 Fr.
53. Ein paar Frauenzimmer aus Arau. 32 Fr.
54. Von einem Bürger aus Büren. 18 Fr.
55. Von einem Bürger aus Münster noch einmal. 8 Fr.
56. Von einem Bürger von Arau, durch Regierungsstatthalter Feer. 64 Fr.

Provisorische Landesregierung Bündens.

Die provisorische Landesregierung Bündens, eingedenk der großen Verdienste des Bürger Heinrich Ischolle um das Vaterland; eingedenk der thätigsten Unterstützung und Hilfe, die er denen zum Wissenden gezwungenen Bündnerpatroten wiederaufgefahren lasse; auch bewußt seiner eifrigsten Verwendung für das Wohl Bündens, und der Unterhaltung der freundschaftsvollen Gesinnungen des helvetischen Directoriuns, bei allen denen Verfolgungen und schmählichen Behandlungen, welche die entlassene Landesregierung durch ihre schiefe und falsche Verstellungen bei den Gemeinden erzwungen hat;

erkennt und dekretirt:

Dass alles dasjenige, was gegen gedachten B. Heinrich Ischolle erkennt, und in öffentlichen Zeitungen, oder auf solche Weise, und an wen es sonst geschehen seyn mag, verkündet hat, annullirt und aufge-

hoben sehn solle; dass der B. Heinrich Ischolle den Dank der gesammaten bündnerischen Nation sich erworben, und in sein verdienstlich erlangtes Bündnerrecht wieder eingesetzt sehn solle, welches nicht nur ihm in einem Schreiben angezeigt, sondern auch durch öffentliche Zeitungen dem gesammtten Bündnervolke wissenhaft gemacht werden soll.

Chur, den 5. April 1799.

Für die provis. Landesregierung Bündens,
Ott o, Generalsekretär.

Bei dieser Gelegenheit müssen die Herausgeber des Republikaners, eines sonderbaren Ferthums, in welchen die Churerzeitung Nro. 3 (vom 9. April 1799) gefallen ist, erwähnen.

Diese Zeitung meint nemlich: „Usteli und Escher hätten bekanntlich, getäuscht von trügerischen Darstellungen des Kriegsraths, den B. Ischolle anfeinden wollen, als sie die Aktenstücke, die der weiland Kriegsrath gegen Ischolle bekannt gemacht hatte, in ihr Blatt aufnahmen.“

Die Herausgeber des Republikaners sind durch den bündnerischen Kriegsrath so wenig getäuscht worden, daß sie vielmehr dessen Dekrete gegen den B. Ischolle als sehr ehrenvoll für den letztern ansahen — und nachdem sie sich mit dem B. Ischolle selbst, nicht wenig darüber lustig gemacht hatten, ihnen auch in Helvetien durch ihr Blatt Publicität geben wollten.

Ediktaletatio n.

In Folge distriktsgerichtlicher Weisung und mit Bewilligung des Bürger Präsidenten Zahler zu Trutigen, lasst Margaretha Wasler, gebohrne Zürcherin, ihrem vor einem Jahr in der Feldschlacht auf dem Tessenberg verloren gegangenen Ehemann, Christian Wasler von ermeldtem Trutigen, von nun an, eine peremitorische Zeit von 18 Wochen und 4 Tagen anberaumen, um sich an einem der wochentlichen Gerichtstage, die auf alle Donstage jeder Woche eintressen, vor gedachtem Distriktsgericht in Trutigen im oberen Landhaus persönlich zu stellen, oder allfällig von seinem Daseyn sichere Nachricht einzufinden. Escheint er an keinem dieser ihm anberaumten Rechtsstage und bleibt unentdeckt, so wird der ermeldeten Witwe Wasler (wann anders keine begründten Oppositionen einlängen) in ihrem Begehr, sich anderwärts verehlichen zu können, entsprochen werden. Zu diesem Ende wird jedermann ersucht, die diese Blätter lesen oder sehen, und je von dem Verlohrnen etwas wissen oder vernehmen würden, demselben solches kund zu thun.

Geben in Trutigen den 1. April 1799.

Joh. Zahler, Gerichtsschreiber.